

Satzung

" Verein der Freunde und Förderer des Blasorchester Havixbeck von 1878 e.V."

AG Coesfeld VR 7343

Stand (VR-Eintragung): 22. Juni 2016

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. März 2016)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Verein der Freunde und Förderer des Blasorchester Havixbeck von 1878**“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Havixbeck.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Musik. Zu diesem Zweck unterstützt der Verein das Blasorchester Havixbeck von 1878 e.V. bei der Finanzierung seiner musikalischen Tätigkeiten.
2. Die Mittel werden dem Blasorchester Havixbeck von 1878 e.V. zur Verfügung gestellt mit der Zweckbindung der Verwendung für:
 - a) die Unterhaltung des Orchesterbetriebs,
 - b) die Durchführung der Proben und der musikalischen Auftritte,
 - c) das Engagieren von qualifizierten musikalischen Dozenten,
 - d) die musikalische Förderung seiner Mitglieder und des Nachwuchses,

- e) die Teilnahme an Wettbewerben, Wertungsspielen und Musikfesten der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. und seiner Unterorganisationen sowie des Landesmusikrats NRW,
- f) die Beschaffung von Notenmaterial zu diesen Zwecken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben. Sie ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft zur Förderung der Zwecke des Vereins im Sinne dieser Satzung.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Auflösung des Vereins,

- c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen, die Ziele oder die Zwecke des Vereins wesentlich beeinträchtigt, oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen nicht zahlt. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - d) durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit).
4. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Im Falle von Beitragserhöhungen besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der erstmals im Geschäftsjahr der Aufnahme des jeweiligen Mitglieds fällig wird.
2. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt und tritt ab dem 01. Januar des darauffolgenden Geschäftsjahres in Kraft.
3. Die Festsetzung unterschiedlicher Beitragshöhen für natürliche und juristische Personen ist zulässig.
4. Darüber hinaus können dem Verein auch ohne Erwerb der Mitgliedschaft Zuwendungen (Spenden) gemacht werden.
5. Der Vorstand kann im Einzelfall eine befristete, völlige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes,
2. die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des künstlerischen Leiters des Blasorchester Havixbeck, des 1. Vorsitzenden des Blasorchester Havixbeck und des Vertreters des Orchesters.
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und Rechnungsergebnisses des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins des vorangegangenen Geschäftsjahres,
5. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
6. die Entlastung des Vorstandes,
7. die Bestellung von zwei Kassenprüfern und ihrer Vertreter,
8. die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
9. die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke unter Maßgabe des § 15.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Mitgliederversammlungen werden von den/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und weiter ersatzweise durch das dienstälteste Mitglied des Vorstands i.S.d. § 26 BGB durch einfachen Brief oder durch E-Mail für diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, einberufen.
3. Vom Vorstand ist eine feste Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift bzw. Absendung der E-Mails an die dem Verein vom betreffenden Mitglied zuletzt angegebenen E-Mail-Adresse.

5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich oder per E-Mail bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden oder an den stellvertretenden Vorsitzenden zu richten.
6. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vor Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassierer geleitet. Sind alle drei nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
5. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und von dem vom Vorstand ernannten Protokollführer zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut aufzunehmen.

7. An den Mitgliederversammlungen nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) der künstlerische Leiter des Blasorchester Havixbeck;
 - b) der 1. Vorsitzende des Blasorchester Havixbeck;
 - c) ein Vertreter des Orchesters.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 aller Mitglieder oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend der Maßgabe, dass in besonders dringenden Fällen eine Ladungsfrist von fünf (5) Werktagen ausreicht. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) zwei delegierte Mitglieder des Blasorchesters Havixbeck von 1878 e.V. als Beisitzer mit Stimmrecht.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Im Innenverhältnis gilt, dass eine/r der Vertretenden der/die Vorsitzende bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende sein soll und für den Fall, dass der/die verhindert ist, die beiden anderen Vorstandsmitglieder für den Verein handeln sollen.
5. Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder oder Dritten Einzelvollmacht für bestimmte Geschäfte bzw. Arten von Geschäften erteilen.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vermögens und im Rahmen der Ausgabenplanung die Verwendung der Einnahmen. Insbesondere gehören zu den Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Erstellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - g) die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Kassenabschlusses und des Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - h) die Ernennung des Protokollführers für die Mitgliederversammlung.
- 6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassierer unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In besonders dringenden Fällen reicht die fernmündliche Ladung mit einer Frist von drei (3) Tagen aus. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, oder der Kassierer, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Kassierer. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen, das der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 14 Kassenprüfung

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Schatzmeister den Kassenabschluss und das Rechnungsergebnis zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
2. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer prüfen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Kassenabschluss sowie das Rechnungsergebnis und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an das Blasorchester Havixbeck von 1878 e.V.. Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

48329 Havixbeck 17. Juni 2016

gez. Georg Mertens

gez. J. Schäfer

gez. R. Schulte

gez. R. Seidel